Wittener Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Witten

02.06.2014. Jahrgang ° 3 ° Nr. 14

Inhalt:

1. Bebauungsplan Nr. 100 A „Stadtteilzentrum Annen, nördlich der Annenstraße, 1. Änderung“
   - Entwurfsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung 2
2. Bebauungsplan Nr. 244 „Stadtteilzentrum Annen“
   - Entwurfsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung 5

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.
Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.

Bebauungsplan Nr. 100 A „Stadtteilzentrum Annen, nördlich der Annenstraße, 1. Änderung“
- Entwurfsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 100 A „Stadtteilzentrum Annen, nördlich der Annenstraße“ umfasst einen Teil des zentralen Versorgungsbereichs von Annen und grenzt im Norden an die Bahnlinie Dortmund–Hagen, im Südosten an die nördliche Seite der Annenstraße und im Westen an die westliche Grundstücksgrenze des Real-Marktes.

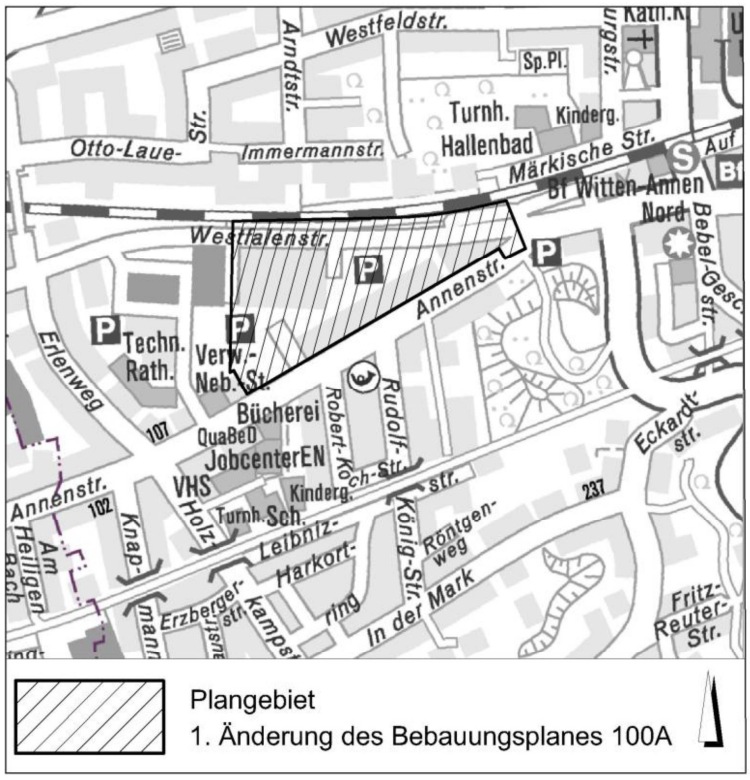

I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz (ASU) des Rates der Stadt Witten hat am 08.05.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz nimmt die Anregung aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis, beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 A “Stadtteilzentrum Annen, nördlich der Annenstraße“ in der Fassung vom 18.03.2014 und begründet ihn gemäß Anlage 1 der Verwaltungsvorlage (Begründung vom 27.03.2014).

Er beschließt, die Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.“

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 ,§ 3 Abs. 2 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL.I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 100 A „Stadtteilzentrum Annen, nördlich der Annenstraße, 1. Änderung“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 28.05.2014

Leidemann
Bürgermeisterin

II. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat am 08.05.2014 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 100 A „Stadtteilzentrum Annen, nördlich der Annenstraße, 1. Änderung“ und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 100 A „Stadtteilzentrum Annen, nördlich der Annenstraße“ umfasst einen Teil des zentralen Versorgungsbereichs von Annen und grenzt im Norden an die Bahnlinie Dortmund–Hagen, im Südosten an die nördliche Seite der Annenstraße und im Westen an die westliche Grundstücksgrenze des Real-Marktes.

Der Bebauungsplan hat den Ausschluss von Vergnügungsstätten wie Spielhallen und Wettbüros und Vergnügungsstätten aus dem Erotikbereich zum Ziel. Auch Einzelhandelsbetriebe mit Gütern sexuellen Charakters und Gewerbebetriebe, die dem entgeltlichen Geschlechtsverkehr dienen, sind entsprechend den Zielen des Bebauungsplanentwurfs unzulässig. Die übrigen, planungsrechtlichen Festsetzungen des alten Bebauungsplans Nr. 100 A bleiben weitgehend bestehen.

Der o. g. Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) und seine Begründung hängen in der Zeit vom **16.06.2014 bis einschließlich 16.07.2014** im Planungsamt, Annenstraße 113, Erdgeschoss, Wandschaukästen vor Zimmer 5 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf Stellungnahmen schriftlich (Stadt Witten, 58449 Witten) oder zur Niederschrift (zweckmäßigerweise: Planungsamt, Annenstraße 113) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auskünfte und Informationen erteilt das Planungsamt während der Öffnungszeiten, und zwar montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 15.00Uhr, dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Ort und Dauer der Auslegung werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Witten, den 26.05.2014

Die Bürgermeisterin,
In Vertretung Dr. Bradtke (Stadtbaurat)

Bebauungsplan Nr. 244 „Stadtteilzentrum Annen“
- Entwurfsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 244 „Stadtteilzentrum Annen“ umfasst den Großteil des zentralen Versorgungsbereichs von Annen, und zwar nördlich des Bahnübergangs den Bereich zwischen Stockumer Straße und Hamburgstraße, südlich des Bahnübergangs den Bereich zwischen Herdecker Straße, Bebelstraße/Geschwister-Scholl-Straße und Annenstraße, im Südwesten die Bebauung südlich der Annenstraße bis zur Holzkampstraße und im Nordwesten die nördliche Seite der Annenstraße zwischen Erlenweg und Ostermannparkplatz.

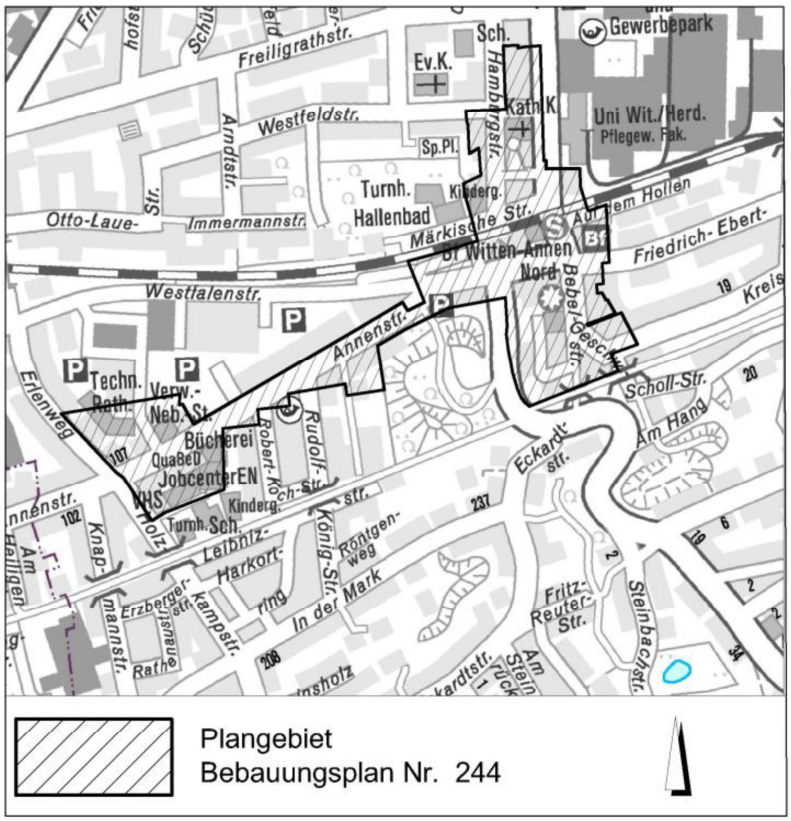

I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz (ASU) des Rates der Stadt Witten hat am 08.05.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt die Änderung der Grenzen und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 244 “Stadtteilzentrum Annen“ in der Fassung vom 18.03.2014 und begründet ihn gemäß Anlage 1 der Verwaltungsvorlage (Begründung vom 27.03.2014).

Er beschließt, die Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.“

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 ,§ 3 Abs. 2 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL.I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 244 „Stadtteilzentrum Annen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 28.05.2014

Leidemann
Bürgermeisterin

II. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat am 08.05.2014 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 244 „Stadtteilzentrum Annen“ und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 244 „Stadtteilzentrum Annen“ umfasst den Großteil des zentralen Versorgungsbereichs von Annen, und zwar nördlich des Bahnübergangs den Bereich zwischen Stockumer Straße und Hamburgstraße, südlich des Bahnübergangs den Bereich zwischen Herdecker Straße, Bebelstraße/Geschwister-Scholl-Straße und Annenstraße, im Südwesten die Bebauung südlich der Annenstraße bis zur Holzkampstraße und im Nordwesten die nördliche Seite der Annenstraße zwischen Erlenweg und Ostermannparkplatz.

Das Ziel des Bebauungsplans ist die Sicherung der mit öffentlichen Mitteln realisierten städtebaulichen Aufwertungsmaßnahmen in dem Stadtteilzentrum Annen. Durch den geplanten Ausschluss von Vergnügungsstätten soll deren Konzentration vermieden werden, um den Stadtteil für weitere Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe attraktiv zu machen und die städtebaulichen Maßnahmen langfristig zu erhalten und zu verbessern.

Der o. g. Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) und seine Begründung hängen in der Zeit vom **16.06.2014 bis einschließlich 16.07.2014** im Planungsamt, Annenstraße 113, Erdgeschoss, Wandschaukästen vor Zimmer 5 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf Stellungnahmen schriftlich (Stadt Witten, 58449 Witten) oder zur Niederschrift (zweckmäßigerweise: Planungsamt, Annenstraße 113) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auskünfte und Informationen erteilt das Planungsamt während der Öffnungszeiten, und zwar montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 15.00Uhr, dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Ort und Dauer der Auslegung werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Witten, den 26.05.2014

Die Bürgermeisterin,
In Vertretung Dr. Bradtke (Stadtbaurat)